**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 35 (1919)

Heft: 35

Rubrik: Verbandswesen

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und ausgetrocknet werden, sodaß der Architekt, hauptsächlich bei einem Riegelbau, jahrelang vom Bauherrn bei jedem kleinen Riß, die nun einmal nicht zu vermeiden sind, Borwürfe einzustecken hat. Kann das Holz, und das wird bald wieder der Fall sein, trockener geliefert werden, so wird auch da eine Besserung eintreten können.

Gibt es auch für den entwerfenden Architekten eiwas befferes und wertvolleres als ganze Zimmer aus Holz?

Auch hier ist oft der zu hohe Preis schuld, wenn heute weniger getäferte Zimmer als früher zur Aussührung gelangen. Wenn also die Sägereien und die Unternehmer den Weg sinden können, um die Preise etwas niedriger zu halten, so werden sie im Architekten kein hindernis für die Verbreitung der Holzbauweise sinden.

Verkehrswesen.

Die vierte Schweizer Mustermesse findet in Basel vom 15.—29. April 1920 statt. Als letzter Anmeldetermin ist der 10. Dezember d. J. festgesetzt worden. Für die kommende Messe sind die Ersahrungen der vorangegangenen, sowie die Resultate der Enquête unter den Messeilnehmern von grundlegender Bedeutung. Die Messeilnehmern konstatiert gerne, daß die Messeilnehmer sast einstimmig die Beibehaltung der disherigen Organisation wünschen. Wenn dennoch eine Anzahl organisatorischer Anderungen eingeführt werden, so dienen die selben in der Hauptsache dem inneren Ausbau der Messe.

Der nationale Charafter der Mustermesse wird beibehalten. Um die Herfunst der ausgestellten Waren genau du prüsen, sollen die Kontrollsommissionen mit besonderen Besugnissen ausgestattet werden. Auf diese Weise ist volle Sicherheit gegeben, daß an der Messe nur schwei-

derische Waren angeboten werden.

Die Zulassungsbedingungen haben insofern eine Verschärfung erfahren, als Vertreter oder Agenten nur dann zur Meffe zugelaffen werden, wenn fie eine hriftliche Erklärung des Fabrifanten vorlegen, daß er mit der Ausstellung seiner Waren durch die Vertreter= einverstanden ist. Damit wird eine wirksame Konrolle geschaffen, die ihre Rückwirkung auf die Qualität der Messeprodukte zeigen wird. Die technischen Gin= tichtungen, vor allem die Stände und Kabinen, werden feine Anderungen erfahren. In der Gruppeneinteis lung fallen die zwei Gruppen, welche nach Abereinsommen für das schweizerische Comptoir in Lausanne reserviert sind, weg. Es betrifft dies die Gruppen "Nahrungsmittel" und "Landwirtschaft". Dafür murben zwei neue Gruppen geschaffen. Die große Textil- und Belleidungsgruppe wurde getrennt in "Textilwaren (Gruppe (Schuhwaren, und Ausstattung (Schuhwaren, Leder- und Zelluloidartifel, Quincaillerie, Mercerie)" (Gruppe XIII). Ferner ist eine besondere Gruppe (XV) "Eransportmittel" vorgesehen. Der Gruppe VI, "Bureauund Geschäftseinrichtungen", wurde als weiterer Zweig das Reklamewesen angegliedert.

Die Mietpreise der Kabinen und der Stände von m Tiefe mußten um einen bescheidenen Betrag erhöht werden. Desgleichen müssen infolge der außerordentlich hohen Bau- und Betriebsausgaben, welche die Messe zu tragen hat, die Kosten des Transportes vom Bahnhof Basel zu den Meßhallen und umgekehrt, ferner die Transportversicherung von den Ausstellern getragen versichen. Dagegen versichert die Messeltung die ausgestellten Baren kostenlos gegen Feuerschaden und Diebs

kahl bis zum Maximalbetrag von 5000 Fr.

Um den ganzen Messebetrieb nach klaren Richtlinien abzugrenzen und zu regeln, wurde für die Messeteilnehmer

ein besonderes Messereglement geschaffen, das über alle technischen und administrativen Anordnungen genaue Auskunft gibt.

Der Messebesuch ist gleich geregelt wie 1919, d. h. die Einkäuser haben ständig Zutritt, das Publikum dagegen kann nur an Samstagen und Sonntagen die Messebesuchen. Die Einkäuserkarten werden dis 1. April 1920 gratis abgegeben; nachher wird das Stück zu Fr. 2 berechnet.

Besondere Sorgfalt wird die Messeleitung der Ausgestaltung des technischen Dienstes und der verschiedenen

Meffebureaux widmen.

Für den Besuch aus der Schweiz und aus dem Auslande wird die Messeleitung umfassende Vorkehrungen treffen.

## Verbandswesen.

Nargauischer Gewerbeverband. Sonntag, den 7. Dez. findet im Hotel Linde in Baden der aarg. Gewerbetag statt. Zur Behandlung kommen folgende Traktanden: 1. Geset über die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen. Referent Nat.=Rat Ursprung. 2. Submissionssverordnung, Lehrlingsgeset, Sonntagsruhegeset, Reserent Hr. Großrat Arnold. 3. Umsrage.

Gewerbeverband der Stadt Luzern. (Korr.) Der Gewerbeverband von Luzern hat beschlossen, zur Förderung der gewerblichen und induftriellen Tätigkeit, zur Pflege neuer künftlerischer Bestrebungen, vor allem aber zur Hebung der einheimischen Produktion periodische Wett= bewerbe zu veranstalten, an denen sich im Kanton Luzern niedergelassene Gewerbetreibende, Künstler, Meister, Gesellen, Arbeiter und Arbeiterinnen beteiligen fönnen. Bur Begutachtung der eingelaufenen Arbeiten wird jeweils eine besondere Fachkommission bestellt. Die Arbeiten kommen in dem von der Stadt erworbenen Gewerbemuseum zur Ausstellung. Die erstprämierten Arbeiten gehen ins Eigentum des Gewerbeverbandes über und werden einer zu schaffenden Sammlung einverleibt. Der erfte Wettbewerb betrifft Entwürfe zu einer Dekorationsfahne für das neue Gewerbemuseum, ferner die Erstellung eines bequemen, ländlichen Verhältniffen angepaßten Stuhles (Großvaterstuhl) und eines eisernen Grabfreuzes. Zulett bietet sich auch dem Schreiner ober dem Maler Gelegenheit, seine Runft zu produzieren, indem ihnen die Aufgabe zufällt, einen gemalten, tannenen Schrant ohne besondere Zweckbestimmung zu entwerfen.

Das Vorgehen des Gewerbeverbandes ist zu begrüßen und dazu angetan, Handwerk und Gewerbe zu heben und zu neuem Ansehen zu bringen. R.

